



Kantonspolizei

Polizeivorschriften betreffend die Fasnacht Vom 1. Dezember 2011

Die Kantonspolizei Basel-Stadt, gestützt auf §§ 1 und 2 des Polizeigesetzes (PolG, SG 510.100) - unter Hinweis auf die Strafbarkeit von Übertretungshandlungen gemäss § 42 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (UeStG, SG 253.100) sowie auf das Strassenverkehrsrecht (SVG, SR 741.00) mit den zugehörigen Verordnungen - legt hinsichtlich der Fasnacht folgendes fest:

I. Allgemeines

§ 1. Fasnachtsbeginn und -ende, Cortège und „Zyschdigsroute“

- 1 Die Basler Fasnacht beginnt am Montag nach Aschermittwoch um 04.00 Uhr mit dem Morgestraich und endet am darauffolgenden Donnerstag um 04.00 Uhr.
- 2 Am Montag- und Mittwochnachmittag von 13.30 bis 18.00 Uhr finden die vom Fasnachts-Comité organisierten Fasnachts-Umzüge (Cortège) ausschliesslich auf den im Zentrum von Gross- und Kleinbasel vorgeschriebenen Routen statt.
- 3 Am Nachmittag des Fasnachtsdienstags findet kein vom Comité organisierter Umzug statt; Fasnachtswagen und Chaisen werden zur ausschliesslichen Beförderung von Kindern, alten und gebrechlichen Personen nur auf der sogenannten „Zyschdigsroute“ zugelassen.
- 4 Die „Zyschdigsroute“ beginnt vom Blumenrain herkommend via Spiegelgasse - Marktgasse - Marktplatz - Eisengasse - Blumenrain. Im Kleinbasel stehen folgende Strassen zur Verfügung: Untere Rebgasse - Claraplatz - Greifengasse - Untere Rheingasse - Kasernenstrasse. Die Einfahrt erfolgt via Klybeckstrasse, Klingentalstrasse oder vom Marktplatz via Eisengasse über die Mittlere Rheinbrücke nach links in die Untere Rheingasse. Die Mittlere Rheinbrücke darf zur „Überbrückung“ der beiden Routen benutzt werden.

§ 2. Definitionen

- 1 „Wagen“ sind Gefährte, die von einem Zugfahrzeug gezogen werden oder selbständig fahrbar sind.
- 2 „Requisiten“ sind von Hand gezogene - allenfalls batterieunterstützte - Gefährte, welche weder von einem Zugfahrzeug gezogen, noch selbständig fahrbar sind. „Laternen“ gelten als Requisiten.
- 3 „Chaisen“ bzw. „Tierfuhrwerke“ sind Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb, inbegriffen Schlitten, die für den Tierzug eingerichtet sind (Art. 23 Abs. 2 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]).
- 4 „BESIBE“ ist eine Betriebssicherheitsbescheinigung für Fasnachtswagen (Zugfahrzeuge und Anhänger), die nicht ordentlich zum Strassenverkehr zugelassen sind, oder an denen wesentliche Um-, Auf- oder Erweiterungsarbeiten vorgenommen wurden.

5 „Leergewicht“ ist das Gewicht des fahrbereiten, unbeladenen Fahrzeugs mit Kühl- und Schmiermittel, Treibstoff (mind. 90 % der Treibstofffüllmenge), vorhandenen Zusatzausrüstung wie z.B. Ersatzrad, Anhängerkupplung, Feuerlöscher sowie dem Führer oder der Führerin mit einem angenommenen Gewicht von 75 kg (Art. 7 Abs.1 VTS).

6 „Gesamtgewicht“ ist das für die Zulassung massgebende Gewicht. Es ist das höchste Gewicht, mit dem das Fahrzeug verkehren darf (Art. 7 Abs. 4 VTS). Das „Gesamtzugsgewicht“ ist das Gewicht der Fahrzeugkombination, bestehend aus Zugfahrzeug und Anhänger (Art. 7 Abs. 6 VTS).

Das Gesamt- bzw. Gesamtzugsgewicht darf, wenn es anders nicht eruierbar ist, von einer Fachperson für den Fasnachtsgebrauch bestimmt werden.

7 „Nutzlast“ ist die Differenz zwischen Gesamt- und Leergewicht (Art. 7 Abs. 5 VTS).

8 „Stütz- oder Deichsellast“ ist die Last, die über die Zugvorrichtung (Anhängerdeichsel) auf die Verbindungseinrichtung (Anhängerkupplung) übertragen wird (Art. 8 Abs. 1 VTS).

9 „Anhängelast“ ist das Betriebsgewicht von Anhängern, die an einem Zugfahrzeug mitgeführt werden (Art. 8 Abs. 3 VTS).

10 „Achslast“ ist das von den Rädern einer Einzelachse oder einer Achsgruppe auf die Fahrbahn übertragene Gewicht (Art. 8 Abs. 4 VTS).

II. Verhalten an der Fasnacht

§ 3. Allgemeine Ordnung und Sicherheit

1 Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsvorschriften gelten für alle an der Fasnacht anwesenden Personen.

2 Auf alte und gebrechliche Personen, insbesondere auf Kinder, die sich an die Fasnachtswagen drängen, ist besondere Rücksicht zu nehmen.

3 Besondere Vorsicht ist bei der Verwendung von „Konfetti-Kanonen“ geboten.

4 Harte Gegenstände (z.B. Orangen) dürfen nicht blindlings in die Menge oder gegen Fenster geworfen werden.

5 Insbesondere ist verboten:

- das Spritzen von Flüssigkeiten;
- das Werfen von festen oder verunreinigenden Gegenständen, wie Spreu, Hühnerfedern, vom Boden aufgelesene Konfettis etc.;
- der Verkauf und die Verwendung von mehrfarbigen Konfettis;
- die Abgabe von verdorbenen Lebensmitteln und Waren, bei denen das Haltbarkeitsdatum überschritten ist;
- das Verunreinigen der Route mit Abfällen, wie Kartonschachteln, Plastiksäcken etc.;
- die Verwendung von Blaulicht, Zweiklanghorn oder Sirenen.

6 Fasnachtszeitungen und -zeedel sowie Schnitzelbangg-Zeedel haben den Namen des Verlegers und des Druckers zu enthalten.

7 Am Fasnachts-Montag (Morgestraich) sind Reklame-, Schaufenster- und Restaurationsbeleuchtungen in der Fasnachtszone von 03.30 bis 06.30 Uhr gegen die Strasse bzw. Allmend hin zwingend auszuschalten oder abzudecken.

§ 4. Trommeln, Pfeifen, Musizieren und Fasnachtszüge**a) Während der Fasnacht**

- 1 Das Trommeln, Pfeifen und Musizieren ist im Zentrum Gross- und Kleinbasels von Fasnachts-Montag, 04.00 Uhr bis Fasnachts-Donnerstag, 04.00 Uhr gestattet.
- 2 Das Trommeln, Pfeifen und Musizieren ist in den Aussenquartieren von Fasnachts-Montag bis Fasnachts-Mittwoch jeweils von 07.00 bis 22.00 Uhr gestattet.
- 3 Fasnachtszüge sind im Zentrum Gross- und Kleinbasels zu den gleichen Zeiten wie das Trommeln, Pfeifen und Musizieren erlaubt. Sie haben jedoch von 07.00 bis 12.30 Uhr auf den Strassenverkehr Rücksicht zu nehmen, am rechten Fahrbahnrand zu marschieren und nötigenfalls dem Strassenverkehr auszuweichen. Die Regeln des Fahrverkehrs gelten sinngemäss auch für die Fasnachtszüge.
- 4 In den Aussenquartieren sind Fasnachtszüge zu den gleichen Zeiten wie das Trommeln, Pfeifen und Musizieren erlaubt. Behinderungen oder Störungen des Strassenverkehrs sind grundsätzlich untersagt.
- 5 Der Tramverkehr darf während der Betriebszeiten nicht gestört werden. Jede Belästigung des BVB-Personals ist untersagt. Nach dem Morgestraich dürfen bei Betriebsbeginn keine Wagen, Requisiten oder anderes auf den Geleisen abgestellt werden.

b) Vor und nach der Fasnacht

- 1 Ab dem fünften Wochenende vor der Fasnacht sind Marschübungen (Trommeln, Pfeifen und Musizieren) grundsätzlich in wenig besiedelten Gebieten der Stadtperipherie und der Landgemeinden auch im Freien zu folgenden Zeiten erlaubt:
 - während der Woche von 07.00 bis 22.00 Uhr,
 - an Sonntagen von 10.30 bis 22.00 Uhr.
- 2 Bei berechtigten Klagen, insbesondere seitens der Anwohner, kann die Polizei die Einstellung anordnen.
- 3 An den drei der Fasnacht folgenden Sonntagen darf im Zentrum Gross- und Kleinbasels von 16.00 bis 22.00 Uhr getrommelt, gepfiffen und musiziert werden. (Cliquesbummel).

c) Trommel-, Pfeif- und Musizierverbot

- 1 Zur Schonung kranker Personen wird das Trommeln, Pfeifen und Musizieren in der Umgebung folgender Liegenschaften grundsätzlich untersagt:
 - Universitätsspital
 - Felix Platter-Spital
 - Claraspital
 - Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)
 - Augenklinik
 - Merian Iselin Spital
 - Bethesda-Spital
 - Universitäre Psychiatrische Kliniken (UPK)
 - REHAB Basel
 - Gesundheitszentrum Riehen
 - Klinik Sonnenhalde Riehen
 - Chrischonaklinik Bettingen
 - Alters- und Pflegeheime

2 Zum Schutze der Tiere des Zoologischen Gartens und des Erlenparkes ist an der Binningerstrasse, auf dem Fussweg links- und rechtsseitig des Birsigs (Nachtigallenwäldchen), sowie auf dem Erlenparkweg, ab Fasanenstrasse bis zur Bahnunterführung der Deutschen Bahn (DB) beim Schorenweg, jegliches Trommeln, Pfeifen und Musizieren verboten.

III. Wagen und Requisiten

§ 5. Allgemeines

1 Aus Sicherheitsgründen werden zum Cortège insgesamt nicht mehr als 120 Wagen von Wagencliquen, 15 Wagen von übrigen Cliquen und 30 Chaisen zugelassen. Das Fasnachts-Comité (nachstehend Comité), als Organisator des Cortèges, entscheidet endgültig über die Zulassung von Wagen und Chaisen.

2 Die im Rahmen des Kontingentes gemäss Abs. 1 hievor zugelassenen Wagen und Chaisen bedürfen einer nummerierten Vignette des Comité, die in zweifacher Ausfertigung an den vom Comité bezeichneten Stellen anzubringen sind.

3 Zugfahrzeuge dürfen am Cortège nur mit einem Anhänger fahren. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Comité.

4 Bei der Hin- bzw. Wegfahrt der Fasnachtswagen zur abgesperrten Route dürfen keine Personen auf den Wagen mitgeführt werden.

5 Haltende Wagen dürfen den Strassenverkehr nicht behindern. Ab 19.30 Uhr gilt an allen drei Fasnachtstagen für sämtliche Wagen und Chaisen ein Fahr- und Parkierungsverbot in der für den allgemeinen Verkehr gesperrten Innenstadt.

6 Die einzelnen Einheiten am Cortège halten Abstand zu den Pferden der Vorreiter und Chaisen. Pferde dürfen weder erschreckt noch mit Gegenständen beworfen werden. Kutscher bzw. Reiter sind pro Pferd von einer geeigneten Person, die im Notfall eingreifen kann, zu begleiten.

§ 6. Betriebssicherheit der Fasnachtsfahrzeuge

a) Allgemeines

1 Sämtliche Fahrzeuge (Zugfahrzeuge, Anhänger, andere Gefährte), die anlässlich der Fasnacht verwendet werden, müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden.

2 Wagen sind so auszustatten, dass mitfahrende Personen während der Fahrt vor dem Herunterfallen geschützt sind.

3 Zum Schutze des Publikums sind Zugfahrzeuge und Anhänger seitwärts bzw. am vorderen und hinteren Ende der Fahrzeugkombination bis 25 cm über dem Boden mittels festen Materialien zu verkleiden („Rundumverschalung“).

Die Abhaltewirkung dieser Verkleidung ist mittels elastischen Materialien, die bis max. 10 cm über dem Boden zu liegen kommen, zu ergänzen. Der Raum zwischen den Zugfahrzeugen und Anhängern ist mit elastischen Verstrebungen (z.B. Spiralfedern) zu sichern und zusätzlich mittels Stoffbändern, Tuchwimpeln oder dergleichen optisch abzugrenzen.

4 Die Minimalanforderungen für sämtliche Fahrzeuge an allen drei Fasnachtstagen sind:

- keine scharfen Spitzen, Kanten oder Vorsprünge (Verletzungsgefahr);
- hinreichend wirksame Bremsen;
- Dichtheit der Leitungen (keine Verluste von Bremsflüssigkeit, Treibstoff und Öl);

- einwandfreie Lenkung (kein übermässiges Spiel, kein Klemmen);
 - unbeschädigte Reifen (bei Motorfahrzeugen: Mindestprofiltiefe 1,6 mm).
 - betriebssichere Verbindungseinrichtung zwischen Zugwagen und Anhänger (Art. 91 VTS);
 - vollständige Funktionsfähigkeit der elektrischen Anlagen;
- 5 Für Fahrzeuge am Cortège wird zusätzlich verlangt:
- je ein Rückspiegel links und rechts aussen am Fahrzeug mit einer Mindestsichtweite seitlich und nach hinten von mindestens 100 m;
 - beidseitig im Vorderbereich des Zugfahrzeugs erschütterungsfrei montierte, bruchfeste Spiegel zur Einsicht in den „Toten Winkel“.
- 6 Fahrzeuge, die nach Eintritt der Dunkelheit ausserhalb des Cortèges verkehren, müssen vorschriftsgemässe Beleuchtungen aufweisen; insbesondere ist die Verkleidung der Fasnachtswagen so anzubringen, dass sowohl die vorderen Lichter, als auch die Kontrollschilder sowie die Schluss- und Bremslichter erkennbar sind.
- 7 Werden Blinker oder Richtungsanzeiger durch die Verkleidung abgeschirmt, muss der Fahrzeugführer die Richtungsänderung mittels einer Kelle anzeigen.
- 8 Für Chaisen gelten die gleichen Vorschriften bezüglich Betriebssicherheit, Sicherungsmassnahmen und Versicherungsschutz wie für Motorfahrzeuge.

b) Betriebssicherheitsbescheinigung (BESIBE)

- 1 Es sind immatrikulierte Zugfahrzeuge zu verwenden (Fahrzeugausweis und Kontrollschilder); die Kantonspolizei **empfiehlt** ausserdem die Verwendung immatrikulierter Anhänger.
- 2 Eine BESIBE ist erforderlich, für:
- Anhänger, die nicht immatrikuliert sind;
 - immatrikulierte Fahrzeuge, bei welchen durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die gemäss Fahrzeugausweis zulässigen Masse, Gewichte oder Achslasten überschritten werden;
 - immatrikulierte Fahrzeuge, an denen erhebliche bauliche Veränderungen vorgenommen wurden (z.B. an Achsen, Bremsen oder Deichseln).
- 3 Die BESIBE ist bei einem Fachbetrieb des Motorfahrzeuggewerbes (Garage oder Fachbetrieb mit Kompetenz für schwere und/oder landwirtschaftliche Fahrzeuge) einzuholen. Eine Kopie der BESIBE ist bei der Kantonspolizei (Ressort Kontrollen, Schwarzwaldallee 200, Tel: 061/686 90 10, ressortkontrollen@jsd.bs.ch) einzureichen; das Original ist während der Fasnacht mitzuführen.
- 4 Die BESIBE gilt ab Ausstellungsdatum für die folgenden drei Fasnachten.

c) Tagesausweise

- 1 Die Kantonspolizei **empfiehlt** einen Tagesausweis für Fahrzeuge zu beantragen, die nicht ordentlich zugelassen sind.
- 2 Für Fahrzeuge, die älter als 10 Jahre sind und innerhalb der letzten 12 Monate nicht amtlich geprüft wurden, wird durch die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei (Motorfahrzeugkontrolle, Clarastr. 38) ein Tagesausweis nur erteilt, wenn eine Bestätigung über die Betriebssicherheit des Fahrzeuges oder die BESIBE vorgelegt wird.
- 3 Keinen Tagesausweis benötigen landwirtschaftliche Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. In diesem Fall ist aber eine BESIBE zwingend.

d) Abmessungen

- 1 Wagen, Chaisen, Requisiten und andere Gegenstände, die getragen werden, dürfen höchstens 3.00 m breit und wegen der Oberleitung der BVB vom Boden aus gemessen nicht mehr als 4.00 m hoch sein (bei Laternen und anderen getragenen Gegenständen 4.00 m inklusive Träger).
- 2 Werden auf der obersten Plattform eines Fasnachtswagens Personen mitgeführt, ist ein Höchstabstand von 2.50 m gemessen von der Fahrbahn zum Plattform-Boden einzuhalten.
- 3 Bei Unterführungen und in Strassen mit Tramoberleitungen dürfen sich Mitfahrer nur sitzend auf der obersten Plattform aufhalten.

e) Versicherungsschutz und Kontrollschilder

- 1 Das Comité hat für alle Schäden, welche in Zusammenhang mit seiner Funktion als Organisator des Cortèges entstehen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 2 Den Fasnachtscliquen wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die allfällige Schäden an Drittpersonen deckt, **empfohlen**.
- 3 Werden auf zum Personentransport eingerichteten Fasnachtswagen (Motorwagen, Anhänger) mehr als neun Personen mitgeführt, ist vom Fahrzeughalter die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug gemäss Art. 63 SVG entsprechend zu erhöhen. Der Versicherungsnachweis ist mitzuführen.
- 4 Es dürfen nur Fahrzeuge mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern bzw. mit einer gültigen BESIBE am Cortège eingesetzt werden. Die Schilder müssen gut sichtbar angebracht sein. Der Fahrzeugausweis bzw. die erforderliche BESIBE sind mitzuführen.
- 5 Fahrräder und Motorhandwagen müssen mit einer gültigen Fahrradvignette versehen sein.
- 6 Der Fasnachtswagen-Lenker muss im Besitz eines gültigen Führerausweises der entsprechenden Fahrzeugkategorie sein und über hinreichende Fahrpraxis mit der Fahrzeugkombination verfügen.
- 7 Für die Einhaltung der Vorschriften, insbesondere betreffend die Betriebssicherheit sowie den Versicherungsschutz, ist neben dem Fahrzeughalter auch der Fahrzeugführer verantwortlich.
- 8 Führerausweis, Versicherungsnachweis und zusätzlich erforderliche Dokumente sind stets mitzuführen.

IV. Wirtschaftsbetriebe und Warenverkauf**§ 7. Wirtschaftsbetriebe**

Für den Betrieb von Restaurations- und Beherbergungsbetrieben, Vereins- und Klubwirtschaften sowie Quartiertreffpunkten während der Fasnacht finden sich auf der Homepage des kantonalen Bauinspektorates die entsprechenden Bestimmungen (Merkblatt Fasnacht, www.bi.bs.ch).

§ 8. Warenverkauf

- 1 Für den Warenverkauf gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden.
- 2 Bewilligungen zum Warenverkauf auf Allmend erteilt die Allmendverwaltung des Tiefbauamtes (Münsterplatz 11).
- 3 Für den Verkauf auf Allmend wie auch auf Privatreal nach 20.00 Uhr und vor 06.00 Uhr ist eine zusätzliche Bewilligung des Kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit, (AWA, Utengasse 36), erforderlich.
- 4 Am Fasnachts-Montag dürfen auf Allmend Verkaufsstände erst ab 08.00 Uhr aufgestellt werden; auf Privatreal werden keine Bewilligungen für die Zeit vor 06.00 Uhr erteilt.
- 5 Ausser dem bewilligten Warenverkauf und dem Verkauf der offiziellen Fasnachtsplakette ist während der Fasnacht das Sammeln von Spendengeldern in jeglicher Form verboten.

V. Weitere Bestimmungen

§ 9. Feuerpolizeiliche Vorschriften

- 1 In Vergnügungslokalen (Restaurants, Dancings etc.) dürfen grundsätzlich nur feuerhemmend imprägnierte Dekorationen und Dekorationsaufbauten verwendet werden.
- 2 Auf Grund der leichten Entzünd- und Brennbarkeit von Fasnachtsutensilien (Perücken, Kostüme etc.) ist das Entfachen von Feuer sowie das Feuerspeien auf Allmend verboten; ebenso das Hantieren mit Feuerwerken und mit Wasserstoff, Gas oder mit ähnlichen Stoffen gefüllten Ballons.
- 3 Gasflaschen für Laternen sind zur Vermeidung eines „Laternenbrandes“ gemäss den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu verwenden. Bei Wind sind aufgestellte Laternen mit geeigneten Befestigungsmitteln zu sichern.

§ 10. Verkehrspolizeiliche Anordnungen

Die für die Dauer der Fasnacht notwendigen verkehrspolizeilichen Massnahmen zur Lenkung und Regelung des übrigen Verkehrs werden von der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei gesondert erlassen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 11. Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die vorstehenden Polizeivorschriften werden gemäss § 42 UestG, Tatbestände, wie Tötlichkeiten, Sachbeschädigung, Körperverletzungen etc. werden gemäss den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen geahndet.

§ 12. Wirksamkeit

Diese Polizeivorschriften sind zu publizieren. Sie treten auf das fünfte Wochenende vor der Fasnacht in Kraft und gelten bis und mit dem dritten Sonntag nach der Fasnacht.

Anhang 1: Informationen zur BESIBE
Anhang 2: Bremsvorschriften